



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 18. Dezember 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 11. Dezember 2012

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. September 2012, mit welchem Sie uns die Unterlagen zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch) zugesandt und uns eingeladen haben, zu dieser Stellung zu nehmen. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt.

A. Allgemeine Bemerkungen

1.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken Anpassungen im Bereich der Register des Privatrechts. Sie beziehen sich einerseits auf das Informatisierte Standesregister „Infostar“, also auf das Zivilstandswesen, andererseits auf das Grundbuch. In den nachstehenden Ausführungen finden sich unter Ziffer 2 unsere Bemerkungen zu den Bestimmungen, welche das Zivilstandswesen, unter Ziffer 3 diejenigen, welche das Grundbuch betreffen.

2. Beurkundung des Personenstandes

Es ist richtig, dass sich die Kantone anlässlich der ausserordentlichen Versammlung der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ vom 13. November 2009 dafür ausgesprochen haben, das Informatisierte Standesregister Infostar allein durch

den Bund betreiben und weiterentwickeln zu lassen. Allerdings wurde dieser Beschluss von der Einhaltung von fünf Bedingungen abhängig gemacht. Diese sind: 1. Mitbestimmungsrechte der Kantone, 2. Einhaltung bisheriger Kostenhöhe, 3. Kostentransparenz, 4. Sicherstellung Support, 5. Trennung Oberaufsicht und Betrieb Infostar. Es muss leider festgestellt werden, dass diese fünf Bedingungen in den vorliegenden Gesetzesänderungen keine Beachtung gefunden haben. Auf ausführliche Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen wird hier verzichtet. Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, welcher der Kanton Basel-Stadt ebenfalls angehört, wird Mitte Dezember eine umfassende Vernehmlassung einreichen, die alle wesentlichen Kritikpunkte enthält und die Probleme aus Sicht der Fachleute beleuchtet und kommentiert. Wir schliessen uns dieser Vernehmlassung ausnahmslos an und verweisen explizit auf diese.

3. Personenidentifikator im Grundbuch

Die neuen Bestimmungen wurden in unserem Kanton der kritischen Prüfung durch die Fachabteilung (Grundbuchamt) unterzogen. Daneben fand eine Würdigung aus Sicht des Datenschutzes statt. Der besseren Übersichtlichkeit wegen finden sich nachstehend diese beiden Betrachtungsweisen getrennt wieder. Unter Abschn. B sind die Ausführungen aus Sicht der Fachabteilung, unter Abschn. C diejenigen aus Sicht des Datenschutzes wiedergegeben.

B. Zu den einzelnen Artikeln

1. Erster Titel des Zivilgesetzbuches: Art. 39, 43a und 45a ZGB

Wie bereits unter Abschn. A Ziff. 2 festgehalten, verzichten wir auf die Kommentierung der neuen Bestimmungen Art. 39, 43a und 45a ZGB und verweisen stattdessen vollumfänglich auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst.

Einzig sei Folgendes betreffend Zugriff der Einwohnerdienste auf Infostar bemerkt:

- Aus Sicht des Einwohneramtes unseres Kantons wird die Absicht, Infostar den Einwohnerdiensten im Abrufverfahren zur Verfügung zu stellen (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 5 ZGB) begrüsst. Können die Einwohnerdienste die in Infostar vorhandenen Daten nutzen, kann der Heimatschein (endlich) abgeschafft werden. Da diese Amtsstellen nicht über Mutationsrechte, sondern nur über Einsichtsrechte in die vom Bund freigegebenen Daten verfügen, dürften diesbezüglich keine datenschutzrechtlichen Probleme bestehen. Es ist davon auszugehen, dass auf elektronischem Wege nur jene Daten eingesehen werden dürfen, welche heute bereits auf dem Heimatschein ausgewiesen sind.
- Schon heute werden Zivilstandsmutationen auf elektronischem Wege über eine Sedex-Schnittstelle an die Einwohnersysteme geliefert und sollen in absehbarer Zeit die heute noch gängigen Papiermeldungen ablösen. Die derzeitigen elektronischen Meldungen können die vorgesehene Datenabfrage durch die Einwohnerdienst jedoch nicht ersetzen, da heutzutage nur Mutationen geliefert werden. Ausserdem erhalten die Einwohnerdienste nur Mutationen jener Personen, wel-

che in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben. Daten von Zuzügerinnen und Zuzüglern werden nicht über Infostar geliefert. Wenn aber Infostar sowohl innerhalb des Bundes, als auch gegenüber kantonalen Systemen Referenzsystem sein soll, müssten die Infostardaten auch unkompliziert in die Einwohnersysteme übernommen werden können. Im Hinblick auf ein allfälliges späteres Zivilstandsergebnis nehmen die Gemeinden des Kantons Basel-Stadt aus diesem Grunde schon heute sogar die Personendaten von neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländern ab Zivilstandsdokumenten in ihr Register auf.

- Schliesslich hätte die direkte Übernahme der Daten von Infostar in die Einwohnerregister den Vorteil der besseren Datenqualität. Falschschreibungen, Zahlendreher und Ähnliches könnte so vermieden werden.

2. Fünfundzwanzigster Titel des Zivilgesetzbuches: Art. 949b, 949c und 949d ZGB

2.1. Art. 949b (neu) ZGB (Personenidentifikator im Grundbuch)

Der Bericht zum Vorentwurf geht im Grundsatz davon aus, dass für die einheitliche Erfassung von Daten von natürlichen Personen eine Grundlage geschaffen werden muss, weil keine einheitliche Praxis der beteiligten Behörden bestehen würde. Dies führe zu administrativem Leerlauf und zu unnötigem Koordinationsaufwand.

Diese Aussage trifft - zumindest im Kanton Basel-Stadt - in keiner Weise zu, denn im Kanton Basel-Stadt werden Daten zu Informationsobjekten, die von verschiedenen Fachabteilungen bewirtschaftet werden, zentral erfasst, gepflegt und über den kantonalen Datenmarkt an weitere berechnete Fachinstanzen verteilt. Dazu gehören beispielsweise Personen, Eigentum, Adressen und Gebäude. Für die Registerführung im Kanton Basel-Stadt besteht somit kein Handlungsbedarf.

Da es sich bei der neuen Bestimmung lediglich um eine „Kann-Vorschrift“ handelt und es den Kantonen somit freisteht, ob sie in Zukunft die Versicherungsnummer der AHV verwenden wollen oder nicht, ist von vornherein ausgeschlossen, dass eine gesamtschweizerische Bereinigung der Daten der natürlichen Personen möglich sein wird.

Die Verwendung der Versicherungsnummer würde also nur dann wirklich Sinn machen, wenn sie von den Kantonen zwingend geführt werden müsste und auch die Urkundspersonen verpflichtet würden, die Nummer in den Urkunden anzugeben. Ausserdem müsste die Einführung des neuen Personenidentifikators zwingend in einer vorgegebenen Frist erfolgen, wie dies beispielsweise für die Einführung der Schnittstelle für den Grundbuchdatenbezug und –austausch (GBDBS) für die Grundbuchsysteme und für die Einführung des Bezugsrahmens der Landesvermessung 1995 (LV95) für die amtliche Vermessung der Fall ist.

Im Kanton Basel-Stadt sind zurzeit rund 47'800 Personen in der Grundbuchdatenbank registriert. Dabei handelt es sich nicht nur um aktuelle und historische Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch um andere (dinglich oder obligatorisch) berechnete Personen an Grundstücken (bsp. Dienstbarkeitsberechnete, Vorkaufsberechnete, Nutzniesserinnen und Nutzniesser, Mieterinnen und Mieter, Schuldnerinnen und Schuldner sowie Gläubigerinnen

und Gläubiger). Um das angestrebte Ziel erreichen zu können, müsste allen in der Grundbuchdatenbank vorhandenen Personen eine AHV-Nummer zugewiesen werden, unabhängig davon, ob diese Person noch am Leben ist oder nicht. Der Bereinigungsaufwand dürfte somit horrend sein. Ganz abgesehen davon, dass es Personen in der Grundbuchdatenbank gibt, die gar nicht identifizierbar sind. Diese Personen sind bereits vor Jahrzehnten ohne Geburtsdatum eingetragen worden, leben eventuell im Ausland oder sind schon längst verstorben und die Erbinnen und Erben sind unbekannt.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch das *Procedere*, wenn Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die bisher keine AHV-Versichertennummer erhalten haben, ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück in der Schweiz erwerben. Es kann ja nicht sein, dass die entsprechende Grundbuchanmeldung wegen Fehlens der Versichertennummer abgewiesen werden müsste. Muss sich die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter also selbst darum kümmern und bei der AHV-Behörde eine Nummer beantragen? Wie kann die Nummer nachträglich mit der Person verknüpft werden?

Im Bericht wird sodann davon ausgegangen, dass Namensänderungen in Zukunft automatisch aktualisiert werden könnten. Dieses Vorgehen würde dem im Grundbuchrecht geltenden Antragsprinzip widersprechen und müsste ausdrücklich im Gesetz als zulässig erklärt werden. Art. 963 ZGB müsste dementsprechend angepasst werden.

Unklar ist ferner, ob die AHV-Versichertennummer auf dem Grundbuchauszug erscheinen soll. Dem Bericht (S. 14) ist zu entnehmen, dass dies auf jeden Fall verneint wird. In Art. 26 Abs. 1 lit. a GBV ist demgegenüber ausdrücklich erwähnt, dass die Identifikation der Eigentümerin und des Eigentümers auf dem Auszug enthalten ist. Hier stellt sich die Frage, was, wenn nun nicht die AHV-Nummer, ist dann die Identifikation der Eigentümerin und des Eigentümers?

2.2. Art. 949c (neu)ZGB (Landesweite Grundstücksuche)

Auch diese Bestimmung macht nur dann wirklich Sinn, wenn alle Kantone die Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch einsetzen würden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine landesweite Grundstücksuche nur betreffend die im Hauptbuch rechtsgültig eingetragenen Personen möglich ist. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass der Eintrag im Hauptbuch nicht auf allen Grundbuchämtern denselben Aktualitätsstand aufweist, ist doch die Dauer zwischen Grundbuchanmeldung und definitivem Hauptbucheintrag von verschiedenen Faktoren abhängig (Arbeitsanfall, Beanstandung etc.). Gerade im Falle des Konkurses einer Person sind solche pendenten Grundbuchgeschäfte von grosser Bedeutung. Der Kanton Basel-Stadt kennt deshalb – wohl als einziger Kanton – die Möglichkeit, nach provisorischen Eigentümerinnen und Eigentümern zu suchen, um dem Konkursamt auch eben erst erworbene Grundstücke einer konkursiten Person anzugeben.

Der Wortlaut von nArt. 949c ZGB ist unklar. Dem Bericht (S. 15) ist zu entnehmen, dass landesweit offenbar nur nach Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gesucht wird.

Falls die Suche tatsächlich nur auf das Eigentum einer Person beschränkt sein soll, müsste dies ausdrücklich gesagt werden. Es ist nämlich zu bedenken, dass ein solcher Personenidentifikator auch die Möglichkeit zulassen würde, nach einer Person zu suchen, welcher eine andere Rolle als die Rolle „Eigentümerin“ oder „Eigentümer“ zukommt. Entsprechend gross könnte damit die Gefahr eines Missbrauchs der gesammelten Informationen werden und sogar sog. Rasterfahndungen über bestimmte Personen ermöglichen.

Schliesslich muss der Begriff „berechtigte Behörde“ genauer definiert werden. Sind etwa die freiberuflichen Notarinnen und Notare dazu zu rechnen? Diesen kommt im Zusammenhang mit der Behandlung von Erbgängen eine wichtige Bedeutung zu, wenn es darum geht, sämtliche sich in einem Nachlass befindlichen Grundstücke und andere Rechte der Erblasserin oder des Erblassers ausfindig zu machen.

2.3. Art. 949d (neu) ZGB (Aufgabenträger des privaten Rechts)

Die Führung des Grundbuchs ist eine hoheitliche Aufgabe der Kantone. Nach der auch hier vertretenen Auffassung ist es nach geltendem Recht die Aufgabe der Kantone, darüber zu entscheiden, welchen Personen ein Zugriff auf die Daten des Grundbuchs gewährt werden darf und welche Daten eingesehen werden können.

Mit nArt. 949d ZGB soll nun die erforderliche gesetzliche Grundlage dazu geschaffen werden, dass die Kantone diese Aufgabe an eine Person ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen können. Diese neue Bestimmung ist somit die Voraussetzung, dass das Projekt elektronisches Grundstückinformationssystem eGRIS weiterverfolgt werden kann, welches durch die SIX-Group vorangetrieben wird.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung ist zu unpräzise. Es fehlt etwa die klare Aussage, dass die Kantone die hoheitlichen Aufgaben an eine private Aufgabenträgerin oder einen privaten Aufgabenträger delegieren dürfen. Der Wortlaut von nArt. 949c ZGB lässt demgegenüber vermuten, dass private Aufgabenträgerinnen oder private Aufgabenträger nur bei der Systementwicklung mitwirken werden (...in Zusammenarbeit mit den Kantonen folgende Nutzungen des informatisierten Grundbuchs zu verwirklichen), was natürlich keine gesetzliche Grundlage erforderlich machen würde.

Da auch diese Bestimmung optional ist und die Kantone somit frei entscheiden könnten, ob sie von der Möglichkeit der Delegation Gebrauch machen oder nicht, drängt sich die Frage auf, ob damit das Ziel – ein schweizweit einheitlicher Zugang zu den Grundbuchdaten - tatsächlich erreicht werden kann. Zudem soll ausdrücklich kein Monopolanbieter vorgegeben werden. Dies würde aber dazu führen, dass weitere Koordinationsaufgaben nötig wären, wenn wiederum verschiedene Systeme miteinander verknüpft werden müssten.

Die Aufsicht über die private Aufgabenträgerin oder den privaten Aufgabenträger soll schliesslich vom Bundesamt für Justiz vorgenommen werden. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob dieses Bundesamt über genügend technisches Know-how und auch personelle Ressourcen für diese höchst anspruchsvolle Aufgabe verfügt.

3. Schlusstitel des Zivilgesetzbuches: Art. 6a SchIT ZGB

Keine Bemerkungen.

C. Bemerkungen aus der Sicht des Datenschutzes

1.

Auch wenn das Vorhaben, in sämtlichen Registern des Privatrechts eine einheitliche Erfassung der natürlichen Personen sicherzustellen, aus der Sicht des Datenschutzes begrüsst wird, sei doch mit Nachdruck auf einen wichtigen Punkt hingewiesen: Die anvisierte Verknüpfung mit verschiedenen anderen Registern und damit verbunden die Ausweitung der Nutzung der Personenregister (Stichwort „Data-Warehouse“, Bericht zum Vorentwurf, S. 10 f.) darf aufgrund der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben (Art. 5 bzw. 36 BV; Art. 4 bzw. 17 des Bundesgesetzes) vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz (DSG für Bundesorgane; §§ 9 bzw. 21 des baselstädtischen Gesetzes vom 9. Juni 2010² über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) für kantonale Organe) ausschliesslich gestützt auf gesetzliche Grundlagen, welche sowohl in Bezug auf die Norm-Stufe wie auch auf die Norm-Dichte über ein genügend hohes Niveau verfügen, erfolgen.

2. Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Grundbuch

Die in der Vorlage vorgesehene Nutzung der AHVN13 als Personenidentifikator im Grundbuch ist aus datenschutzrechtlicher Sicht aus folgenden Gründen abzulehnen:

2.1. **Schleichende Zweckentfremdung** der AHVN13: Die AHVN13 ist eine *Sozialversicherungsnummer*. Die Nutzung der AHVN13 als Personenidentifikator im Grundbuch basiert mit der vorgeschlagenen Revision zwar auf einer formell-gesetzlichen Grundlage, wie sie von Art. 50e Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verlangt wird, stellt aber eine schleichende Zweckentfremdung der AHVN13 dar und ist damit aus rechtstaatlicher Sicht fragwürdig.

2.2. **Fehlende Geeignetheit der AHVN13**: Die AHVN13 soll eingesetzt werden, um eine eindeutige und somit verlässliche Identifikation der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu gewährleisten. Die Sozialversicherungsnummer dürfte diesen Ansprüchen nicht gerecht werden:

- Nach Aussage der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) sind circa 20 Millionen AHVN13 vergeben, wobei die ZAS selbst davon ausgeht, dass circa 200'000 Personen mehr als eine AHVN13 zugeteilt erhalten haben und rund 10'000 bis 20'000 AHVN13 mehr als einer Person zugeteilt wurden. Eine eindeutige und verlässliche Identifikation der Grundeigentümerinnen und -eigentümer kann somit nicht gewährleistet werden.

¹ SR 235.1.

² SG 153.260.

³ SR 831.10.

- Verknüpfbarkeit, Missbrauchspotenzial: Weil die AHVN13 ungeschickterweise als Personenidentifikator für die Registerharmonisierung vorgesehen wurde und deshalb in der Verwaltung breite Verwendung findet (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Einwohnerregister, Bildungswesen, Steuerwesen, Statistik und z.T. weitere Bereiche nach kantonalem Recht) muss damit gerechnet werden, dass die diversen Daten sehr einfach miteinander verknüpft werden können. Damit steigt auch das Missbrauchspotential, was es zu vermeiden gilt.

2.3. **Keine Erforderlichkeit** eines Personenidentifikators: Die Ausführungen im Bericht zum Vorentwurf machen deutlich, dass in keinem der vier begutachteten Länder derzeit ein Personenidentifikator im Grundbuch genutzt wird: Offensichtlich haben diese Staaten das Problem der eindeutigen Zuordnung eines Grundstücks zu einer natürlichen Person anderweitig lösen können oder erachten das „Problem“ als eher marginaler Natur. Auch die im Bericht zum Vorentwurf angeführten Gründe für die Einführung (S. 13) lassen darauf schliessen, dass der Einsatz der AHVN13 schlicht als „nice to have“ bezeichnet werden kann: Ein Personenidentifikator im Grundbuch ist damit aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Organe nicht erforderlich.

2.4. Schliesslich ist auch fraglich, ob die Vergabe einer AHVN13 an ausländische Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit Art. 50c Abs. 3 lit. b AHVG vereinbar ist: Diese Bestimmung sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland eine AHV-Nummer erhalten können, wenn dies im Verkehr mit einer Stelle oder Institution *notwendig* ist. Wie auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Erforderlichkeit des Einsatzes eines Personenidentifikators ausgeführt, ist es mehr als fraglich, ob es tatsächlich für den Verkehr zwischen den jeweiligen Behörden und den ausländischen Grundeigentümerinnen und -eigentümer erforderlich ist, extra eine AHVN13 zu schaffen und nicht als Sozialversicherungsnummer, sondern als Personenidentifikator im Grundbuch einzusetzen.

3. Zusammenfassung

Aus Sicht des Datenschutzes wird zusammengefasst zur geplanten Revision der Beurkundung des Personenstandes und des Grundbuchs wie folgt Stellung genommen:

1. Die geplante einheitliche Erfassung natürlicher Personen im Personenstandsregister wird begrüsst.
2. Die anvisierte Verknüpfung und die Ausweitung der Verwendung des Personenstandsregisters bedürfen zwingend einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche genügend bestimmt ist.
3. Die Verwendung der AHVN13 als Personenidentifikator im Grundbuch ist abzulehnen. Der Einsatz der AHVN13 in diesem Kontext birgt eine weitere Zweckentfremdung der Sozialversicherungsnummer und ist weder geeignet noch erforderlich, um die eindeutige Identifikation von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu gewährleisten.

D. Schlussbemerkungen

1. Zu den Bestimmungen des Zivilstandswesens

Der Kanton Basel-Stadt kann den neuen Bestimmungen (Art. 39, 43a und 45a ZGB) nicht zustimmen. Die Übertragung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Informatisierten Standesregisters Infostar an den Bund wurde unter fünf Bedingungen beschlossen, welche in der vorliegenden Gesetzesänderung keine Berücksichtigung gefunden haben. Mit aller Deutlichkeit verlangen wir die Erfüllung dieser Bedingungen. Die Vorlage ist entsprechend zu überarbeiten.

2. Zu den Bestimmungen des Grundbuches

Neben den unter Abschn. C Ziff. 3 festgehaltenen Ausführungen aus Sicht des Datenschutzes erlauben wir uns hier folgende Bemerkungen:

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet es, dass keine neue Identifikationsnummer geschaffen, sondern dass die bewährte AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch eingesetzt werden soll. Allerdings kann aufgrund der zahlreichen, noch offenen Fragen den vorgeschlagenen Bestimmungen in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Da gemäss den im Bericht erwähnten Rechtsvergleichen keines der benachbarten Länder über vergleichbare Bestimmungen verfügt, besteht aus unserer Sicht genügend Zeit, die neuen Gesetzesbestimmungen im Sinne der Ausführungen unter Abschn. B Ziff. 2 nochmals zu überarbeiten. Entsprechend stellen wir folgende Anträge:

1. Die Bestimmungen sind im Sinne unserer Bemerkungen zu überarbeiten, allenfalls mit dem Verbinden einer Machbarkeitsstudie, um die Kosten für die Kantone aufzuzeigen.
2. Die Rolle des Bundes im Bereich der Grundbuchführung ist grundsätzlich zu überprüfen. Wie viel Autonomie soll den Kantonen für die Erledigung dieser Aufgabe in Zukunft noch zugestanden werden? Gesamtschweizerische Projekte lassen sich in den Kantonen einfacher verwirklichen, wenn sich der Bund daran finanziell beteiligt. Zum Vergleich: die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe. Entsprechend beteiligt sich der Bund bei jedem Projekt an den Kosten.
3. Die Verbindlichkeit der Bestimmungen muss konkreter festgelegt werden. „Kann-Vorschriften“ führen kaum zu einer schnellen Realisierung der skizzierten Ziele. Betreffend Kostenbeteiligung gilt das oben Gesagte.
4. Die Frage der Aufsicht muss neu geprüft werden. Auch ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht ein Konkordat die bessere Grundlage für die Trägerschaft wäre.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin